

zsis aktuell – 06/2006
Erscheinungsdatum 30.06.2006
Erscheint monatlich
Redaktion: Dr. Michael Beusch

zsis)

Zeitschrift für Schweizerisches
und Internationales Steuerrecht

Monatsflash

- 1 Aufwandbesteuerung und englisches Konzept des Steuerstatus «resident but not domiciled» – ein Vergleich

Aktuell

- 2 Reform des Steuersystems
- 3 Steuerharmonisierung: Um- und Durchsetzung der formellen Steuerharmonisierung
- 4 Einkommens- und Vermögenssteuer: Individualbesteuerung/ Ehepaar- und Familienbesteuerung
- 5 Einkommens- und Vermögenssteuer: Besteuerung des Wohneigentums
- 6 Einkommens- und Vermögenssteuer: Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen, insbesondere Mitarbeiteroptionen
- 7 Einkommens- und Vermögenssteuer: Bescheinigungspflicht des Arbeitgebers
- 8 Unternehmensbesteuerung: Unternehmenssteuerreform II
- 9 Mehrwertsteuer: Umfassende Revision des MWSTG
- 10 Weitere nationale Steuern
- 11 Erbschafts- und Schenkungssteuer
- 12 Neuer Finanzausgleich
- 13 Bilaterale Verträge und Doppelbesteuerungsabkommen

Herausgeber

ISIS) Zeitschrift für Schweizerisches
und Internationales Steuerrecht

Publishing-Partners

Schulthess §

SWISSLEX
Westlaw

Editorial

Liebe zsis)-Leserinnen und Leser

Nicht selten verstecken sich in der internationalen Diskussion bezüglich so genannt schädlicher Steuerregime hinter auf den ersten Blick rechtlichen Argumenten handfeste wirtschaftliche Eigeninteressen. Im legitimen Steuerwettbewerb um gut situierte örtlich unabhängige Individuen wird die Schweiz nicht selten wegen der Ausländern unter gewissen Bedingungen offen stehenden Möglichkeit der Besteuerung nach dem Aufwand kritisiert. Unerwähnt bleibt dabei seitens der Kritiker in der Regel, dass verschiedene andere europäische Staaten vergleichbare Regelungen kennen. Der zsis)-Monatsflash **Juni 2006** widmet sich dem wohl bedeutendsten dieser Regime, der in Grossbritannien möglichen «Taxation on Remittance Basis». Maja Bauer-Balmelli und Sanna Maas (Pestalozzi Lachenal Patry) betrachten unter dem Titel «**Aufwandbesteuerung und englisches Konzept des Steuerstatus «resident but not domiciled» – ein Vergleich**» die Regelungen in Grossbritannien und die entsprechenden Bestimmungen in der Schweiz. Nach einer Darstellung der jeweiligen Besonderheiten gelangen sie zum Schluss, dass die britischen Regelungen in gewissen Bereichen sogar weiter gehen als die schweizerischen und dass sich deshalb – zumindest britische – Kritik am Schweizer Regime als nicht sachgerecht erweist.

Aus der Rubrik **Aktuell** zu vermelden ist, dass der Bund keine weiteren Schritte zur Um- und Durchsetzung der formellen Steuerharmonisierung unternehmen und auf die Schaffung einer **Kontrollkommission** verzichten will. Vom Ständerat in der Sommersession 2006 verabschiedet worden sind sodann die **Sofortmassnahmen im Bereich der Ehepaarbesteuerung**. Auch in die **Wohn-eigentumsbesteuerung** ist wieder Dynamik gekommen: So hat der Ständerat gegen den Willen des Bundesrates in der genannten Session eine Motion «Schuldenfreiheit im Alter. Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung» angenommen. Die Räte haben sich des Weiteren in dieser Session auch mit der **Biersteuer** und der **CO₂-Abgabe** befasst. Last not least an dieser Stelle zu erwähnen ist aber die **Unternehmenssteuerreform II**. So hat der Ständerat die Vorlage verabschiedet, welche u.a. die **Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung** anstrebt. Daneben haben beide Räte die Regelungen betreffend **indirekte Teilliquidation und Transponierung** definitiv verabschiedet und sogar eine gewisse Rückwirkung vorgesehen.

Nach wie vor online zugänglich sind auch nachfolgend aufgeführte Beiträge des Jahres 2006:

- **zsis)-Aufsatz** von Prof. Dr. Michael Lang zum Thema «**Jüngste Tendenzen in der Rechtsprechung des EuGH zur Bedeutung der Grundfreiheiten für die direkten Steuern**», online-Rubrik «Aufsätze»;
- zsis)-Monatsflash vom Mai 2006: Rolf Benz, **Steuerliche Auswirkungen des Vorentwurfes zu einer «Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts im Obligationenrecht**», online-Rubrik «Monatsflash»;
- zsis)-Monatsflash vom April 2006: Markus Metzger, **Die Wunschvorstellung einer idealen MWST**, online-Rubrik «Monatsflash»;
- zsis)-Monatsflash vom März 2006: Rolf Benz, **Verfassungsmässige Aspekte degressiver Einkommens- und Vermögenssteuertarife**, online-Rubrik «Monatsflash».

Als Printprodukt im Buchhandel erhältlich ist der von Michael Beusch/ISIS herausgegebene Sammelband mit dem Titel **Steuerrecht 2006 – Best of zsis**, Zürich 2006.

Mit freundlichen Grüßen – Redaktion zsis) Dr. Michael Beusch

zsis) liefert Ihnen monatlich erneuerte aktuelle und qualitativ hochstehende (aufbereitete) Informationen auf dem Gebiet des schweizerischen und internationalen Steuerrechts. Die nächste Ausgabe der zsis) erscheint am **28. Juli 2006**.

zsis) wurde in Zusammenarbeit mit der Schulthess Juristische Medien AG und Swisslex-Westlaw realisiert. Die vollständige Ausgabe von zsis) finden Sie unter www.zsis.ch und unter www.swisslex.ch/zsis. Dort findet sich auch das **Impressum**, welches über Werdegang und Urheberschaft der Rubrik «Aktuell» Auskunft gibt.

1 Aufwandbesteuerung und englisches Konzept des Steuerstatus «resident but not domiciled» – ein Vergleich

Dr. Maja Bauer-Balmelli, Steuerexpertin und Partnerin, Pestalozzi Lachenal Patry, Zürich
Sanna Maas, Rechtsanwältin, Pestalozzi Lachenal Patry, Zürich

1	Einleitung	4
2	Schweizer Aufwandbesteuerung	5
	2.1 Grundlegendes	5
	2.2 Steuersubjekt.....	5
	2.3 Steuerobjekt	6
	2.4 Doppelbesteuerungsabkommen – Modifizierte Aufwandbesteuerung.....	7
3	Grossbritanniens «Taxation on Remittance Basis» bzw. Besteuerung als «Resident but not domiciled»	8
	3.1 Grundlegendes	8
	3.2 Steuersubjekt.....	8
	3.3 Steuerobjekt	9
	3.4 Erbschaftssteuer	9
	3.5 Doppelbesteuerungsabkommen – Anwendbarkeit?	10
	3.6 Reformvorschläge.....	10
4	Vergleich des Konzepts «resident but not domiciled» mit Aufwandbesteuerung	11
5	Schlussfolgerungen	11

1 Einleitung

- Die Aufwandbesteuerung ist ein seit Jahrzehnten fest verankertes Institut des schweizerischen Steuersystems.¹ Trotzdem gibt sie immer wieder Anlass zu politischen Diskussionen. In regelmässigem Abstand wird auch in den Medien die Frage aufgeworfen, ob die Aufwandbesteuerung, von der v.a. Ausländer profitieren, volkswirtschaftlich sinnvoll ist.²
- Eine parlamentarische Initiative zur Aufhebung der Besteuerung nach dem Aufwand hat der Nationalrat im letzten Oktober mit 87 zu 67 Stimmen abgelehnt.³ Im April 2006 hat die Alternative Liste im Kanton Zürich eine kantonale Volksinitiative zur Abschaffung der Pauschalbesteuerung lanciert.⁴
- Die Besteuerung nach dem Aufwand führt auch zu Kritik aus dem europäischen Ausland.⁵ Dies obwohl verschiedene Länder in Europa – so z.B. Grossbritannien, Irland, Monaco, Belgien, Luxemburg und Liechtenstein – vergleichbare steuerliche Ausnahmeregelungen für Ausländer kennen.
- Angesichts der politischen Brisanz des Themas stellt sich die Frage, wie gross die Bedeutung der Aufwandbesteuerung in der Schweiz zahlenmässig ist. Gesamtschweizerisch werden ca. 3600 Personen nach dem Auf-

¹ S. für den Kanton Zürich EMIL RICHARD, Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, Zürich 1923, § 13 StG (1917); mit Hinweisen auf weitere Kantone auch Ernst Blumenstein, Schweizerisches Steuerrecht, I. Halbband, Tübingen 1926, 234 f.

² NZZ vom 17. Februar 2006, 41: «Unbeantwortete Fragen zu Steuerabkommen».

³ AB 2005 N 1483 ff. (Geschäft Nr. 03.458; auf Internet abrufbar unter: www.parlament.ch/ab/frameset/d/4709/208488/d_n_4709_208488_208596.htm [Stand 19.6.2006].

⁴ Kantonale Volksinitiative «Schluss mit den Steuerprivilegien für ausländische Millionärinnen und Millionäre (Abschaffung der Pauschalsteuer)» (auf Internet abrufbar unter: www.al-zh.ch [Stand 23.5.2006]). Die Initianten wollen § 13 Abs. 2 des Zürcher Steuergesetzes ersatzlos streichen. Dies wäre theoretisch möglich, da das STHG den Kantonen freistellt, ob sie Ausländern das zeitlich unbeschränkte Recht auf Besteuerung nach dem Aufwand gewähren wollen (vgl. Felix Richner/Walter Frei/Stefan Kaufmann/Hans Ulrich Meuter, Kommentar zum harmonisierten Zürcher Steuergesetz, 2. Auflage, Zürich 2006, § 13 StG N 1).

⁵ S. die Drohung von SP-Nationalrätin Susanne Leutenegger Oberholzer in NZZ am Sonntag vom 9. Oktober 2005, 17: «SP-Nationalrätin will internationalen Druck gegen die Schweiz organisieren. Der Kampf um die Besteuerung von Schumacher und Co. geht in die nächste Runde».

wand besteuert, wobei ca. 90% von ihnen in den Kantonen Graubünden, Waadt, Wallis und Genf leben. Im Kanton Zürich werden lediglich 76 Personen pauschal besteuert.⁶ Mit Ausnahme der Kantone Glarus und Jura hatten 2004 sämtliche Kantone mindestens eine steuerpflichtige Person, welche pauschal besteuert wird.⁷ Gemessen an der Gesamtbevölkerung von rund 7.4 Millionen macht der Anteil der in der Schweiz nach dem Aufwand Besteuerten rund 0.05% an der Gesamtbevölkerung aus. Sie bezahlen jährlich etwa 60 bis 90 Millionen Franken direkte Bundessteuer sowie 170 bis 200 Millionen Franken Staats- und Gemeindesteuern.⁸

5. Die Aufwandbesteuerung war bereits Thema des zsis Monatsflash vom Oktober 2005. Darin ging Beusch primär auf die Frage nach der Verfassungsmässigkeit der Aufwandbesteuerung ein.⁹ In diesem Beitrag soll nicht die Aufwandbesteuerung aus schweizerischer Sicht, sondern der Vergleich mit einem ähnlichen Steuerregime in Grossbritannien, dem Steuerstatus «resident but not domiciled», im Vordergrund stehen.

2 Schweizer Aufwandbesteuerung

2.1 Grundlegendes

6. Die Besteuerung nach dem Aufwand wird häufig auch als Pauschalbesteuerung bezeichnet. Sie stellt – entgegen gängiger Vorwürfe¹⁰ – keine individuelle Steuervereinbarung dar, sondern ist eine gesetzlich vorgesehene Bestimmung der Bemessungsgrundlagen aufgrund einer Hilfsmethode.¹¹ Auf Bundesebene ist die Besteuerung nach dem Aufwand in Art. 6 StHG und Art. 14 DBG geregelt. Sie wird in der Verordnung über die Besteuerung nach dem Aufwand bei der direkten Bundessteuer vom 15. März 1993 (SR 642.123) sowie im Kreisschreiben Nr. 9 der EStV vom 3. Dezember 1993 (KS 9) konkretisiert.
7. Zur Frage der gesetzlichen Grundlage sowie der Verfassungsmässigkeit der Aufwandbesteuerung kann auf den kürzlich erschienen Artikel von Beusch verwiesen werden. Der Autor kommt darin zum Schluss, dass die Besteuerung nach dem Aufwand zwar unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten Bedenken weckt, sich aber letztlich nicht als verfassungswidrig erweist.¹²
8. Als Grund für die Aufwandbesteuerung wird v.a. die Praktikabilität angeführt¹³: Die Bestimmung der Bemessungsgrundlage kann so für Fälle, in denen deren Erhebung und internationale Abgrenzung schwierig ist, aufgrund einer Hilfsmethode festgestellt werden.

2.2 Steuersubjekt

9. **Natürliche Personen**, die erstmals oder nach mindestens **zehnjähriger Landesabwesenheit** in der Schweiz steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt nehmen, können eine Steuer nach dem Aufwand entrichten, wenn sie in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben (Art. 14 Abs. 1 und 2 DBG sowie Art. 6 Abs. 1 und 2 StHG). Während die Aufwandbesteuerung für Ausländer zeitlich unbeschränkt möglich ist, kann ein Schweizer Bürger nur bis zum Ende der laufenden Steuerperiode für die Aufwandbesteuerung optieren. Schweizer

⁶ NZZ vom 17. Februar 2006, 41: «76 reiche Ausländer profitieren von der Pauschalbesteuerung».

Verschiedene Zürcher Kantonsräte haben im Dezember 2005 mittels einer Interpellation unter anderem Auskunft darüber verlangt, wie viele Ausländer im Kanton Zürich von der Pauschalbesteuerung profitieren (Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich, Sitzung vom 8. Februar 2006, KR-Nr. 357/2005).

⁷ Auch zum Folgenden Antwort des Bundesrates vom 21. Dezember 2005 auf die Anfrage von Susanne Leutenegger Oberholzer zur Aufwandbesteuerung (auf Internet abrufbar unter: www.parlament.ch/afs/data/d/gesch/2005/d_gesch_20051150.htm [Stand 13.6.2006]); s. auch NZZ vom 24. Dezember 2005: «Pauschalbesteuerung von Ausländern im Aufwind – 3600 Fälle im Jahre 2004».

⁸ Antwort des Bundesrates vom 21. Dezember 2005 auf die Anfrage von Susanne Leutenegger Oberholzer zur Aufwandbesteuerung (auf Internet abrufbar unter: www.parlament.ch/afs/data/d/gesch/2005/d_gesch_20051150.htm [Stand 13.6.2006]).

⁹ MICHAEL BEUSCH, Aufwandbesteuerung – Privileg für reiche Ausländer oder aus praktischen Gründen gebotene Art der Ermessensveranlagung?, in: ders./ISIS (Hrsg.), Steuerrecht 2006, Best of zsis, Zürich/Basel/Genf 2006, 185 ff. (online erschienen am 28.10.2005 auf www.zsis.ch).

¹⁰ NZZ vom 17./18. Juni 2006, 29: «Steuerparadies Grossbritannien. Privilegien für Ausländer wirken als Magnet für Reiche».

¹¹ PETER LOCHER, Kommentar zum DBG, I. Teil, Therwil/Basel 2001, Vorb. N 14 und Art. 14 DBG N 5; BERNHARD ZWAHLEN, in: Martin Zweifel/Peter Athanas (Hrsg.), Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Band I/1; Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG), 2. A. Basel 2002, Art. 6 StHG N 1; FELIX RICHNER/WALTER FREI/STEFAN KAUFMANN, Handkommentar zum DBG, Zürich 2003, Art. 14 DBG N 1.

¹² Beusch, 192; s. auch RICHNER/FREI/KAUFMANN, Art. 14 DBG N 1; RICHNER/FREI/KAUFMANN/MEUTER, § 13 StG N 2.

¹³ ZWAHLEN, Art. 6 StHG N 2; KLAUS A. RICHNER, 194. S. auch Votum Baader in AB 2005 N 1484 (Geschäft Nr. 03.458).

Doppelbürger gelten nicht als Ausländer und können die Aufwandbesteuerung nur unter den gleichen Voraussetzungen wie Schweizer Bürger in Anspruch nehmen.¹⁴

10. Die Aufwandbesteuerung wird nur gewährt, wenn effektiv ein **steuerrechtlicher Wohnsitz** in der Schweiz begründet wurde.¹⁵ Es ist nicht möglich, einem Ausländer die Aufwandbesteuerung zu gewähren, ohne dass dieser seinen steuerlichen Wohnsitz in der Schweiz hat; eine bloss wirtschaftliche Zugehörigkeit i.S.v. Art. 4 f. DBG bzw. Art. 4 StHG genügt nicht.¹⁶
11. Die zentrale Voraussetzung für die Aufwandbesteuerung ist jedoch, dass **in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit** ausgeübt wird. Eine ausländische Erwerbstätigkeit (auch in einer schweizerischen Unternehmung) schadet hingegen nicht.¹⁷

2.3 Steuerobjekt

12. Als Bemessungsgrundlage für die Einkommenssteuer werden die Lebenshaltungskosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen, in der Schweiz lebenden Personen herangezogen.¹⁸ Anstelle des erzielten Einkommens wird auf die Einkommensverwendung abgestellt. Da die tatsächlichen Lebenshaltungskosten nur schwer ermittelt werden können, werden sie anhand eines Vielfachen des Mietzinses bzw. Mietwertes ermittelt. Die Bemessungsgrundlage muss **mindestens das Fünffache des Mietzinses der Wohnung bzw. des Eigenmietwertes** des eigenen Hauses betragen. Für die Vermögenssteuer wird der Mindestaufwand der Lebenshaltungskosten angemessen, in der Regel mit 5% kapitalisiert.¹⁹
13. Gewisse Kantone gehen noch weiter und akzeptieren die Aufwandbesteuerung erst ab einem bestimmten Steueraufkommen. Eine solche Regelung kennen z.B. die Kantone Graubünden, Schwyz und St. Gallen. Das Mindeststeueraufkommen für Bundessteuer und Staats- und Gemeindesteuern variiert in diesen Kantonen zwischen CHF 70 000 und CHF 100 000. In anderen Kantonen wird ein gewisses minimales Einkommen und Vermögen für die Gewährung der Aufwandbesteuerung vorausgesetzt. Zug verlangt z.B. ein steuerbares Einkommen von mindestens CHF 200 000 sowie ein steuerbares Vermögen von mindestens CHF 4 Millionen, auch wenn die konkreten Lebenshaltungskosten geringer ausfallen.²⁰
14. Bei der Bestimmung der Bemessungsgrundlage ist zwingend eine **Kontrollrechnung** durchzuführen. Danach muss die anhand des Mietzinses bzw. Mietwertes ermittelte Aufwandsteuer mindestens gleich hoch angesetzt werden, wie die nach ordentlichem Tarif berechnete Steuer vom gesamten Bruttoertrag:
 - des in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögens und dem Ertrag daraus;
 - der in der Schweiz gelegenen Fahrnis und dem Ertrag daraus;
 - des in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögens, mit Einschluss der grundpfändlich gesicherten Forderungen und Erträge daraus (mit anderen Worten alle Kapitalerträge, die der Verrechnungssteuer unterliegen)²¹;
 - der in der Schweiz verwerteten Urheberrechte, Patente und ähnlichen Rechte und deren Erträge;

¹⁴ KS 9 Ziff. 1.1 Abs. 5.

¹⁵ Die Begründung eines steuerrechtlichen Wohnsitzes oder Aufenthalts von nicht erwerbstätigen Ausländern in der Schweiz setzt die Erteilung einer fremdenpolizeilichen Aufenthaltsbewilligung voraus. Gemäss dem Freizügigkeitsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweiz können sich EU- und EFTA-Bürger auch in der Schweiz aufhalten ohne in der Schweiz erwerbstätig zu sein, solange sie nachweisen, dass sie über genügend eigene Mittel sowie eine Kranken- und Unfallversicherung verfügen.

¹⁶ ZWAHLEN, Art. 6 StHG N 16.

¹⁷ BGer vom 15.5.2000, ASA 70, 575 [577] = StE 2001 B 29.1 Nr. 6.

¹⁸ ZWAHLEN, Art. 6 StHG N 24.

¹⁹ RICHNER/FREI/KAUFMANN/MEUTER, § 13 StG N 35.

²⁰ Angaben gem. telefonischer Anfragen vom April 2006.

²¹ Was unter «das in der Schweiz angelegte bewegliche Kapitalvermögen» und der Erträge daraus fällt, ist auslegungsbedürftig. Richtigerweise können darunter nur jene Erträge fallen, welche der Verrechnungssteuer unterliegen (wie hier ZWAHLEN, Art. 6 StHG N 36; a.M. RICHNER/FREI/KAUFMANN, Art. 14 DBG N 40). Unerheblich ist, wo die das bewegliche Kapitalvermögen regelmässig verkörpernden Effekten physisch effektiv liegen (ERNST KÄNZIG, Die Eidgenössische Wehrsteuer, I. Teil, 2. A. 1982 Basel, Art. 18^{bis} WStB N 8). Es ist gerade Sinn der Anknüpfung am beweglichen Kapitalvermögen, nicht vom Vorhandensein eines Wertträgers und der Lokalisierung desselben abhängig zu sein. Für die Besteuerung als Fahrnis bleibt somit, weil der entsprechende Wert bereits als Kapitalvermögen erfasst worden ist, kein Raum (s. zum Kapitalvermögensbegriff auch MAJA BAUER-BALMELLI/MARKUS REICH; in: Martin Zweifel/Peter Athanas/Maja Bauer-Balmelli [Hrsg.], Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Band II/2, Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer [VStG], Basel/Genf/München 2005, Vorb. N 20).

- der Ruhegehälter, Renten und Pensionen aus schweizerischer Quelle;
- der Einkünfte für die eine Entlastung gemäss einem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) beansprucht wird.

15. Auch bei der Aufwandbesteuerung kommt der ordentliche Einkommens- und Vermögenssteuertarif zur Anwendung.

2.4 Doppelbesteuerungsabkommen – Modifizierte Aufwandbesteuerung

16. Grundsätzlich sind aus Sicht der Schweiz Aufwandbesteuerte berechtigt, die Vorteile der schweizerischen Doppelbesteuerungsabkommen in Anspruch zu nehmen. Allerdings müssen dazu sämtliches Vermögen und dessen Erträge, für welche der Steuerpflichtige eine DBA-Entlastung beantragt, in die Kontrollrechnung einbezogen werden. Steuerpflichtige, welche keine DBA-Vorteile beanspruchen, müssen ausländisches Einkommen in der Schweiz nicht deklarieren (Art. 14 Abs. 3 lit. f DBG bzw. Art. 6 Abs. 3 lit. f StHG).²²
17. Die Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit Österreich (Art. 4 Abs. 1), Belgien (Art. 4 Abs. 1), Kanada (Art. 4 Abs. 5), Deutschland (Art. 4 Abs. 6), Italien (Art. 4 Abs. 1) und Norwegen (Art. 4 Abs. 1) schliessen die Ansässigkeit einer natürlichen Person in der Schweiz trotz Wohnsitz aus, wenn die in der Schweiz ordentlicherweise steuerbaren Einkünfte aus dem jeweiligen anderen Vertragsstaat nicht der üblichen Besteuerung unterliegen. Nach dem DBA mit den USA (Art. 4 Abs. 2) ist die Ansässigkeit ausgeschlossen, wenn sich die Steuerpflicht auf Einkünfte aus Schweizer Quellen beschränkt. Grundsätzlich können deshalb Personen, die in der Schweiz wohnen und nach dem Aufwand besteuert werden, unter diesen DBA's die DBA-Vorteile nicht in Anspruch nehmen. Eine Entlastung von ausländischen Quellensteuern wäre daher nicht möglich. Um den Abkommenschutz dieser DBA trotzdem zu erhalten, räumen Art. 14 Abs. 4 DBG und die entsprechenden kantonalen Bestimmungen der Exekutive die Möglichkeit zum Erlass von Vorschriften über eine modifizierte Aufwandbesteuerung ein²³. Danach sind neben den in die Kontrollrechnung miteinzubeziehenden auch alle aus diesen Vertragsstaaten stammenden Einkünfte in die Bemessungsgrundlage einzuschliessen, soweit sie nach dem internen schweizerischen Recht steuerbar und nicht aufgrund der betreffenden DBA von den schweizerischen Steuern befreit sind, und zum Satz des weltweiten Einkommens zu besteuern.²⁴
18. Im Ergebnis gleichwertig ist die Lösung mit Frankreich. Das DBA schliesst die Ansässigkeit natürlicher Personen aus, welche in der Schweiz nur auf einer pauschalen Grundlage besteuert werden, die nach dem Mietwert der schweizerischen Wohnstätte bemessen wird (Art. 4 Abs. 6). In einem Verständigungsverfahren haben sich die Steuerbehörden der beiden Staaten jedoch darauf geeinigt, dass Aufwandbesteuerte als ansässig gelten, wenn das massgebende Einkommen den Betrag des fünffachen Mietzinses oder Mietwertes übersteigt und (für die kantonale Besteuerung) mindestens so hoch ist wie die Summe der schweizerischen Einkünfte und jener französischen Einkünfte, für die das Abkommen eine französische Steuerentlastung vorsieht.²⁵

²² RICHNER/FREI/KAUFMANN, Art. 14 DBG N 36 und 45 ff.; vgl. auch RICHNER/FREI/KAUFMANN/MEUTER, § 13 StG N 48.

²³ Modifiziert ist die Aufwandbesteuerung insofern, als einerseits eine Aufwandbemessung vorgenommen wird und andererseits eine Einkommenserzielungsbemessung, welche teilweise den ordentlichen Bemessungsregeln unterworfen ist, stattfindet (vgl. Zwahlen, Art. 6 StHG N 43).

²⁴ KS 9 Ziff. 4.2 Abs. 1 und 2.

²⁵ Schreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung an die kantonalen Steuerverwaltungen vom 29. Februar 1968, Abkommensberechtigung der Personen im Genuss einer Pauschalsteuer, in: Pestalozzi Lachenal Patry (Hrsg.), Rechtsbuch der schweizerischen Bundessteuern, Band 2, I B b 23.

3 Grossbritanniens «Taxation on Remittance Basis» bzw. Besteuerung als «Resident but not domiciled»

3.1 Grundlegendes

19. Grossbritannien²⁶ kennt seit über 200 Jahren eine spezielle Besteuerung von Personen, welche in Grossbritannien *resident* sind, jedoch nicht dort *domiciled* sind. Diese Personen bezahlen auf ausländischem Einkommen und Gewinnen lediglich Steuern, falls diese Einkünfte nach Grossbritannien weitergeleitet bzw. überwiesen werden (*remitted*). Diese Besteuerung wird deshalb *taxation on remittance basis* oder Besteuerung von Personen mit dem Steuerstatus *resident but not domiciled* genannt.²⁷ Irland kennt ein weitgehend mit der britischen Regelung identisches Steuerregime.²⁸
20. In Grossbritannien fallen ca. 65 000 Personen unter den Steuerstatus *resident but not domiciled*.²⁹ Gemessen an der Gesamtbevölkerung von rund 60 Millionen sind dies ca. 0.11%, also mehr als doppelt so viele wie in der Schweiz nach Aufwand besteuerte. Auch in Grossbritannien ist diese Besteuerung immer wieder politischer Kritik ausgesetzt.³⁰

3.2 Steuersubjekt

21. Das britische Steuerrecht unterscheidet bei natürlichen Personen zwischen *resident*, *non-resident*, *ordinarily resident* und *domiciled*.³¹ Der Status *non-resident* und die Unterscheidung zwischen *ordinarily resident* und *resident* ist für den vorliegenden Artikel ohne Bedeutung. Von Interesse ist ausschliesslich der Status *resident but not domiciled*.
22. Ob eine Person als **resident** gilt, bestimmt sich primär nach der *Dauer* ihrer *Anwesenheit* in Grossbritannien. Bei einem Aufenthalt von mehr als 183 Tagen pro Jahr gilt jemand zwingend als *resident*. *Resident* ist ferner, wer sich während 4 Jahren im Durchschnitt wenigstens 91 Tage in Grossbritannien aufhält. Es genügt aber auch, wenn jemand nach Grossbritannien zieht und die Absicht hat, sich dort dauerhaft oder für mindestens 2 Jahre (bzw. 3 Jahre ohne Erwerbstätigkeit) niederzulassen; selbst wenn die Person sich schliesslich weniger als 183 Tage in Grossbritannien aufhalten sollte.³²
23. Das sog. **domicile** ist neben der *residence* der entscheidende Faktor für den Umfang der Besteuerung. Der Begriff *domicile* kann weder mit Staatsangehörigkeit, noch mit Bürgerrecht oder Ansässigkeit übersetzt werden. Jemand gilt als in Grossbritannien *domiciled*, wenn er dort die stärksten und dauerhaftesten Bindungen bzw. persönlichen und wirtschaftlichen Interessen hat.³³ Anders ausgedrückt meint der Begriff *domicile* die ursprüngliche Heimat; das Land, wo das Herz schlägt, wohin die langjährigen Wurzeln zurückreichen und wo die Familie und Freunde leben.³⁴ In der Schweiz kennt man dafür das Konzept des *Mittelpunkts der Lebensinteressen*.³⁵ Eine Person kann gleichzeitig nur an einem Ort *domiciled* sein.

²⁶ GB umfasst in diesem Kontext England, Wales, Schottland und Nordirland. Die Channel Islands und die Isle of Man gelten als Ausland; s. Inland Revenue (1999), *Residents and non-residents – Liability to tax in the United Kingdom*, International Series IR20, 1999, 3 (auf Internet abrufbar unter: www.inlandrevenue.gov.uk/pdfs/IR20.pdf [Stand 16.5.2006]).

²⁷ Art. 831 ff. Income Tax (Trading and Other Income) Act 2005.

²⁸ S. *Coming to live in Ireland? A guide to Irish income tax liability based on some commonly asked questions*, Revenue, January 2002, 8 f. (auf Internet abrufbar unter: www.revenue.ie/leaflets/res2.pdf [Stand 12.6.2006]).

²⁹ HM Treasury, Inland Revenue, *Reviewing the residence and domicile rules as they affect the taxation of individuals: a background paper*, April 2003, 6, Rz. 2.14 (auf Internet abrufbar unter: www.hm-treasury.gov.uk/media/A37/8B/adres273kb03.pdf [Stand 19.6.2006]; s. auch Inland Revenue (1999).

³⁰ NZZ vom 17./18. Juni 2006, 29.

³¹ Ob jemand in Grossbritannien *resident but not domiciled* ist wird nicht im Steuergesetz definiert, die Definition beruht weitgehend auf *case law*; s. dazu Inland Revenue (1999), 6.

³² HM Treasury, Inland Revenue, *Reviewing the residence and domicile rules as they affect the taxation of individuals: a background paper*, April 2003, 3, Rz. 2.3; s. auch Inland Revenue (1999), 16.

³³ PETER HALFORD, *Länderbericht IFA 2005, Source and residence: new configuration of their principles*, 689; Inland Revenue (1999), 22.

³⁴ NZZ vom 17./18. Juni 2006, 29.

³⁵ Der Wortsinn von *domicile* könnte vereinfacht mit Wohnsitz übersetzt werden.

24. Grundsätzlich erwirbt eine Person das domicile des Vaters mit der Geburt (domicile of origin). Man kann jedoch auch ein neues domicile erwerben (domicile of choice), indem man schlüssig darlegt, dass man sich zeitlich unbegrenzt und mit der Absicht, dort den Mittelpunkt der Lebensinteressen zu begründen, in einem anderen Land niederlässt. Zur Begründung eines neuen domicile genügt es jedoch nicht, längere Zeit im Ausland zu leben, wenn die Absicht fehlt, sich für immer dort niederzulassen. Um ein neues domicile zu begründen, müssen zudem die Verbindungen zum ursprünglichen domicile abgebrochen werden. In der Praxis werden hohe Anforderungen an den Nachweis gestellt, dass jemand ein neues domicile begründet.³⁶
25. Damit gilt eine Person als **resident but not domiciled**, falls sie sich über längere Zeit in Grossbritannien aufhält, aber nicht die Absicht hat, sich dort dauerhaft niederzulassen und dort den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen zu haben. Da – anders als für die Besteuerung nach dem Aufwand – nicht auf die Staatsangehörigkeit, sondern auf den Mittelpunkt der Lebensinteressen abgestellt wird, ist es theoretisch auch für britische Staatsangehörige, die ihr domicile im Ausland haben, möglich, in Grossbritannien den Status resident but not domiciled zu begründen.

3.3 Steuerobjekt

26. Personen, die den Steuerstatus resident but not domiciled geniessen, sind auf ihrem Einkommen, welches sie aus einer Tätigkeit für einen Arbeitgeber mit Sitz in Grossbritannien oder für eine in Grossbritannien ausgeübte Tätigkeit erhalten, steuerpflichtig. Auf Einkünfte und Gewinnen aus dem Ausland zahlen sie hingegen nur dann Steuern, wenn diese nach Grossbritannien überwiesen oder dort bezogen werden (taxation on remittance basis).³⁷ Dabei kommt es nicht darauf an, ob das Einkommen bzw. die Gewinne direkt oder indirekt an den Begünstigten, der in Grossbritannien als resident but not domiciled gilt, ausbezahlt werden.
27. Demnach werden in Grossbritannien folgende Einkommensbestandteile nicht besteuert, solange sie nicht nach Grossbritannien transferiert werden:³⁸
- Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, falls der Arbeitgeber nicht in Grossbritannien ansässig ist und die Tätigkeit ausserhalb von Grossbritannien ausgeführt wird;
 - Einkommen aus Pensionen von Vorsorgeeinrichtungen mit Sitz ausserhalb von Grossbritannien;
 - Einkommen aus Investitionstätigkeit ausserhalb von Grossbritannien;
 - Gewinne aus der Veräusserung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen, welches ausserhalb von Grossbritannien liegt.
28. Bei der Besteuerung als resident but not domiciled ist keine minimale Besteuerung wie bei der schweizerischen Aufwandbesteuerung vorgesehen. Weiter ist eine Erwerbstätigkeit in Grossbritannien unschädlich, Einkommen daraus unterliegt allerdings der normalen Besteuerung.

3.4 Erbschaftssteuer

29. Eine Person, welche für die Einkommenssteuer als resident but not domiciled gilt, wird für die Erbschaftssteuer als in Grossbritannien **deemed domiciled** qualifiziert, wenn sie dort von *20 Steuerjahren 17 resident* war. Eine Person, die in Grossbritannien resident and deemed domiciled ist, unterliegt der Erbschaftssteuer in Grossbritannien.³⁹ Diese Regelung ist restriktiver als jene bei der Besteuerung des Einkommens, da dort der Steuerstatus resident but not domiciled zeitlich unbegrenzt anwendbar ist.

³⁶ Inland Revenue (1999), 22. Anschaulich der Fall von Sir Charles Clore, der die letzten zweieinhalb Jahre vor seinem Tod grösstenteils in Frankreich und Monaco lebte, nachdem er Grossbritannien verlassen hatte, um seinen Erben die Erbschaftssteuer zu ersparen. Da er aber sowohl gegenüber seinem Anwalt wie auch Freunden mehrfach erklärte, er sei in Monaco unglücklich und überlege sich, vielleicht wieder nach Grossbritannien zurückzukehren, waren seine Bande zu England nicht abgeschnitten (NZZ vom 17./18. Juni 2006, 29).

³⁷ Art. 832 Abs. 2 Income Tax Act 2005.

³⁸ Inland Revenue (1999), 28; HM Treasury, Inland Revenue, 4, Rz. 2.10.

³⁹ Inland Revenue, Inheritance tax, foreign aspects, IHT18, 4 (auf Internet abrufbar unter: www.hmrc.gov.uk/leaflets/iht18.pdf [Stand: 19.6.2006]).

30. Für die Erbschaftssteuer besteht zudem die Möglichkeit, im Ausland gelegenes Vermögen, vor der Begründung eines domicile, in einen Trust einzubringen, mit der Folge, dass das ausländische Vermögen auch weiterhin von der Britischen Erbschaftssteuer ausgenommen bleibt, selbst wenn die betreffende Person allein Begünstigte des Trusts bleibt.⁴⁰
31. Natürliche Personen mit dem Steuerstatus resident but not domiciled, die **nicht als deemed domiciled** qualifiziert werden, unterliegen in Grossbritannien lediglich für das in Grossbritannien gelegene bewegliche und unbewegliche Vermögen der Erbschaftssteuer.

3.5 Doppelbesteuerungsabkommen – Anwendbarkeit?

32. Die meisten DBA, die Grossbritannien abgeschlossen hat, enthalten eine spezielle Regelung für Personen, welche in Grossbritannien für Steuerzwecke als resident but not domiciled gelten. Grundsätzlich kann das DBA nur dann in Anspruch genommen werden, wenn das Einkommen bzw. der Kapitalgewinn auch tatsächlich nach Grossbritannien weitergeleitet wurde. Einkommen, das nicht überwiesen wird, darf daher im Quellenstaat besteuert werden. Sinn dieser Norm ist es, für Einkommensteile, die in Grossbritannien nicht besteuert werden, nicht auch noch zusätzliche Vorteile des DBA zu gewähren.⁴¹
33. Diese Bestimmung kennt auch das DBA zwischen der Schweiz und Grossbritannien (DBA-GB). Art. 27 Abs. 1 DBA-GB sieht in der sog. **remittance clause** Folgendes vor: «Stehen nach diesem Abkommen Einkünfte aus schweizerischen Quellen im Genuss einer Entlastung von der schweizerischen Steuer und wird eine natürliche Person für diese Einkünfte nach der im Vereinigten Königreich geltenden Gesetzgebung nicht mit dem vollen Betrag, sondern nur mit dem Teilbetrag besteuert, der nach dem Vereinigten Königreich überwiesen oder dort bezogen wird, so findet die nach dem Abkommen in der Schweiz zu gewährende Steuerentlastung nur auf den Teil der Einkünfte Anwendung, der nach dem Vereinigten Königreich überwiesen oder dort bezogen wird». Mit anderen Worten schreibt das DBA-GB vor, dass natürliche Personen, die in Grossbritannien den Status resident but not domiciled geniessen, das DBA nur dann und nur insoweit in Anspruch nehmen können, als sie die entsprechenden Beträge in Grossbritannien als Einkommen versteuern.⁴²

3.6 Reformvorschläge

34. Auch in Grossbritannien ist der Steuerstatus resident but not domiciled immer wieder Thema von politischen und medialen Auseinandersetzungen. Aufgrund einer Untersuchung der Regierung hat diese den Vorschlag gemacht, dass Personen, welche bis zu vier Jahren in Grossbritannien leben, weiterhin nach diesem System besteuert werden sollen; jene welche jedoch länger als vier Jahre dort leben, auf ihrem weltweiten Einkommen Steuern zu bezahlen hätten.⁴³ Allerdings wurden diese Vorschläge bisher nicht weiterverfolgt.
35. Trotz Wahlversprechen der Labourregierung und Reformvorschlägen ist im Moment noch unklar, ob und wie die Reformvorschläge umgesetzt werden. Wie in der Schweiz wird auch in Grossbritannien (zu Recht) befürchtet, dass durch eine Änderung dieses Steuerstatus dem Finanzplatz London einer seiner grossen Pluspunkte genommen würde und den Wegzug von vermögenden Personen zur Folge hätte.⁴⁴

⁴⁰ HM Treasury, Inland Revenue, 4, Rz. 2.8.

⁴¹ ROBERT WALDBURGER, Zur Remittance Clause im DBA-UK, FStR 2003, 141.

⁴² WALDBURGER, 140. Er legt in diesem Artikel ausführlich dar, dass Personen, die in GB den Steuerstatus resident but not domiciled geniessen, umfassend von den DBA-Abkommensvorteilen ausgeschlossen sind, wenn keine Überweisung nach Grossbritannien erfolgt. Insbesondere besteht keine Einschränkung dieser Rechtsfolge auf Dividenden.

⁴³ Ernst & Young, Taxation of non-UK domiciliaries, April 2002 (auf Internet abrufbar unter: www.ey.com/global/Content.nsf/UK/Tax_-_Tax_News_-_Tax_Features_-_02_04_DC_-_Taxation_of_non-UK_domiciliaries [Stand 24.5.2006]).

⁴⁴ NZZ vom 17./18. Juni 2006, 29; Ernst & Young, Review of the residence and domicile rules –background paper, Mai 2003 (auf Internet abrufbar unter: www.ey.com/GLOBAL/content.nsf/UK/Tax_-_Tax_News_-_Tax_Features_-_03_05_DC_-_review_of_the_residence_and_domicile_rules [Stand 24.5.2006]).

4 Vergleich des Konzepts «resident but not domiciled» mit Aufwandbesteuerung

36. In Grossbritannien leben prozentual gemessen an der Bevölkerungszahl mehr als **doppelt so viele Steuerprivilegierte** wie nach dem Aufwand Besteuerte in der Schweiz (in GB 0.11% und in CH 0.05%).
37. Im Unterschied zur Schweiz wird in Grossbritannien **nicht auf die Staatsangehörigkeit abgestellt**. Es wird unterschieden zwischen Personen, die langfristig in Grossbritannien resident sind und dort ihr domicile begründen und solchen, die nur vorübergehend dort resident sind. Britische Staatsangehörige könnten demnach auch basierend auf dem Steuerstatus resident but not domiciled besteuert werden.
38. Die Regelung in Grossbritannien setzt nicht voraus, dass die Person keine **Erwerbstätigkeit** in Grossbritannien ausübt. Eine Erwerbstätigkeit in Grossbritannien ist im Gegensatz zur Regelung in der Schweiz **möglich**, die Einkünfte daraus werden normal besteuert.
39. Grossbritannien erhebt – anders als die Schweiz bei Pauschalbesteuerten – von Personen mit dem Steuerstatus resident but not domiciled **keine Minimalsteuer**.
40. Die Auseinandersetzung mit dem Steuerstatus resident but not domiciled zeigt, dass die Steuervorteile in Grossbritannien tendenziell weiter gehen als in der Schweiz. Personen mit dem Status resident but not domiciled, die in Grossbritannien keiner Erwerbstätigkeit nachgehen und dort weder Einkommen aus ausländischer Quelle beziehen oder sich solches nach Grossbritannien überweisen lassen, bezahlen keine Steuern in Grossbritannien. In der Schweiz wird im analogen Fall immer eine Steuer gemessen am Aufwand erhoben.

5 Schlussfolgerungen

41. Neben dem dargestellten britischen Steuerstatus resident but not domiciled bzw. taxation on remittance basis kennen auch andere Länder wie Irland, Monaco, Belgien, Luxemburg und Liechtenstein spezielle Steuerregimes für Ausländer. Wie am Beispiel von Grossbritannien verdeutlicht, gehen dieses Steuerregimes teilweise weiter, als die schweizerische Besteuerung nach dem Aufwand.
42. Es stellt sich deshalb die Frage, ob das EU-Ausland angesichts eigener, vergleichbarer Steuerregimes glaubwürdig ist, wenn es die Schweizer Aufwandbesteuerung kritisiert, oder ob es bei der Kritik nicht vielmehr um Missgunst und Konkurrenz um gute Steuerzahler geht.⁴⁵ Es besteht auf europäischer Ebene ein legitimer Steuerwettbewerb um gut situierte örtlich unabhängige Individuen. Diesem Wettbewerb kann und darf sich auch die Schweiz nicht entziehen. Die Aufwandbesteuerung ist ein zentrales Moment der Standortattraktivität der Schweiz und sollte nicht leichtfertig preisgegeben werden.⁴⁶
43. Darüber hinaus wird die Aufwandbesteuerung nur unter gesetzlich klar festgelegten Bedingungen gewährt. Sie ist eine verfassungskonforme Modalität der Einkommensbesteuerung und nicht ein Ersatz dafür.⁴⁷ Das Argument, dass die Aufwandbesteuerung ein Privileg reicher Steuerpflichtiger sei, wird ferner dadurch relativiert, dass der Kreis der Personen, die nach dem Aufwand besteuert werden können, gesetzlich stark eingeschränkt ist. Zudem findet immer eine Kontrollrechnung auf Basis der Einkünfte aus inländischen Quellen statt und es ist sichergestellt, dass die Aufwandbesteuerung zu keinen ungerechtfertigten Vorteilen aus DBA führen kann. Es besteht damit auch aus rechtlicher Sicht keine Veranlassung, von dieser aus praktischen Gründen sinnvollen pauschalen Form der Bestimmung der Bemessungsgrundlage abzuweichen.
44. Die inländischen Gegner der Aufwandbesteuerung können sich damit nur auf politische Argumente berufen. Sie sollten dabei aber bedenken, dass bei einem einseitigen Beschluss der Schweiz, auf die Aufwandbesteuerung zu verzichten, wohl viele betroffene Personen einen Wohnsitz ausserhalb der Schweiz, z.B. in England, wählen würden. Bund und Kantone entgingen so Steuereinnahmen in mehrfacher Millionenhöhe.
45. Neben dem vordergründigen Ausfall von Steuereinnahmen würde mit der Abwanderung von bisher pauschal Besteuerten auch ein Verlust von zahlungskräftigen Personen, die in der Schweiz investieren, konsumieren sowie Dienstleistungen beanspruchen und so unsere Wirtschaft positiv beeinflussen, einhergehen. Egalitäre «Gerechtigkeit» hat jedenfalls ihren Preis und dieser muss in eine politische Güterabwägung einbezogen werden.

⁴⁵ NZZ vom 17./18. Juni 2006, 29.

⁴⁶ Votum Baader in AB 2005 N 1484 (Geschäft Nr. 03.458); so bereits auch RICHARD, § 13 StG (1917).

⁴⁷ BEUSCH, 192.

2 Reform des Steuersystems

Last update 28. Juni 2006

Am **23. Juni 2006** hat der Nationalrat – in Übereinstimmung mit den Wünschen des Bundesrates – ein **Postulat** vom **13. März 2006** mit dem Titel «**Duale Einkommenssteuer**» (Geschäfts-Nr. 06.3042) angenommen, das vom Bundesrat verlangt, «die duale Einkommenssteuer im Sinne einer möglichen, grundlegenden und umfassenden Reform des schweizerischen Steuersystems mit einem Bericht zu analysieren.»

Weitere Ausführungen finden Sie in der entsprechenden Rubrik im Online-Archiv.

3 Steuerharmonisierung

Um- und Durchsetzung der formellen Steuerharmonisierung

Last update 28. Juni 2006

Der Bundesrat hat am **9. Juni 2006** entschieden, einstweilen keine weiteren Schritte zur Um- und Durchsetzung der formellen Steuerharmonisierung zu unternehmen. Die Auswertung einer bis am 15. August 2005 dauernden Vernehmlassung hat gezeigt, dass sich (zu) viele **Vorbehalte gegen die Einführung einer Kontrollkommission** ergeben haben.

S. dazu:

- Medienmitteilung EFD, **Keine weiteren Schritte zur Um- und Durchsetzung der formellen Steuerharmonisierung**, vom 9.06.2006;
- Um- und Durchsetzung der Steuerharmonisierung – Bericht der Eidg. Steuerverwaltung über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens, vom 31.03.2006 (**zugänglich über homepage EFD**).

Weitere Ausführungen finden Sie in der entsprechenden Rubrik im Online-Archiv.

4 Einkommens- und Vermögenssteuer

Individualbesteuerung / Ehepaar- und Familienbesteuerung

Last update 28. Juni 2006

Der Ständerat hat den bundesrätlichen Vorschlägen zu den **Sofortmassnahmen im Bereich der Ehepaarbesteuerung** am **15. Juni 2006** in der **Sommersession** 2006 zugestimmt. Diskussionen gab es nur um den neuen Verheiratetenabzug, der als «Giesskannenabzug» und als ineffizient betitelt wurde. Mit dem verabschiedeten Ergebnis, der Kombi-Lösung aus der Erhöhung des Zweiverdienerabzugs in Höhe von 50% des Zweitverdienstes von mindestens Fr. 7600 bis maximal Fr. 12 500 und einem neuen Verheiratetenabzug von Fr. 2500, wird sich nun der Nationalrat befassen müssen. In Kraft treten soll das neue Gesetz auf den 1. Januar 2008.

Weitere Hinweise:

- **Beratungen im Ständerat** vom 13. und 15.06.2006;
- Medienmitteilung WAK-S, **Ehepaarbesteuerung: Grünes Licht für die Vorlage des Bundesrates**, vom 26.05.2006;
- Botschaft zu den Sofortmassnahmen im Bereich der Ehepaarbesteuerung (mit ausführlichen Vergleichsrechnungen (**BBI 2006 4471**));
- Gesetzesentwurf (**BBI 2006 4515**);
- Medienmitteilung EFD, **Botschaft zu den Sofortmassnahmen im Bereich der Ehepaarbesteuerung verabschiedet**, vom 17.05.2006;
- Medienmitteilung EFD, **Bundesrat beschliesst finanziellen Rahmen der Sofortmassnahme bei der Ehepaarbesteuerung**, vom 10.03.2006;
- Medienmitteilung EFD, **Ehepaarbesteuerung: Bundesrat legt Eckwerte zu den Sofortmassnahmen fest**, vom 15.02.2006;

- Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung zu den Sofortmassnahmen im Bereich der Ehepaarbesteuerung, vom Februar 2006 (zugänglich über **efd Gesetzgebung**);
- ROLF BENZ, Abschaffung der Heiratsstrafe kommt nicht vom Fleck, **zsis)-Monatsflash** November 2005.

Vgl. zum Ganzen auch die chronologische und laufend aktualisierte Übersicht auf der homepage der Informationsstelle für Steuerfragen, «**Steuererleichterungen für Ehepaare und Familien**».

Noch nichts ausgesagt worden ist damit über den Systemscheid (Individualbesteuerung ja oder nein). Am **23. Juni 2006** hat der Nationalrat immerhin – in Übereinstimmung mit den Wünschen des Bundesrates – ein **Postulat** vom 13. Dezember 2005 angenommen, das einen Bericht über die Folgen einer Einführung der Individualbesteuerung (auch einer modifizierten Individualbesteuerung) verlangt hatte (Geschäfts-Nr. 05.3779).

Weitere Ausführungen finden Sie in der entsprechenden Rubrik im Online-Archiv.

5 Einkommens- und Vermögenssteuer

Besteuerung des Wohneigentums

Last update 28. Juni 2006

Nachdem es – im Gegensatz zur Reform der Familienbesteuerung – nach der Ablehnung des Steuerpaketes 2001 in der Abstimmung vom 16. Mai 2004 bezogen auf die Besteuerung des Wohneigentums relativ ruhig geblieben war, ist nun auch in diese Sachfrage wieder Bewegung geraten. So hat der Ständerat am **20. Juni 2006** gegen den Willen des Bundesrates eine **Motion «Schuldenfreiheit im Alter. Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung»** (Geschäfts-Nr. 05.3864) mit 20 gegen 18 Stimmen angenommen, welche den Bundesrat beauftragt, «eine Vorlage über die direkte Bundessteuer und das Gesetz über die Steuerharmonisierung auszuarbeiten mit dem Ziel, die Besteuerung des Eigenmietwertes des selbst bewohnten Wohneigentums auf allen Stufen aufheben zu können. Die Schuldzinsen sowie der Unterhaltsabzug sollen in einem beschränkten Ausmass weiterhin abzugsfähig bleiben». In der **parlamentarischen Beratung** zu Diskussionen Anlass gab (einmal mehr) die Intention, keinen reinen Systemwechsel vorzunehmen, sondern weiterhin wohneigentumsbezogene Abzüge zuzulassen.

Am **10. Mai 2006** hatte der Nationalrat dagegen einer **parlamentarischen Initiative** vom 3. Juni 2004 (04.436) keine Folge gegeben. Diese hatte einen echten Systemwechsel verlangt, d.h. die Abschaffung der Besteuerung des Eigenmietwertes sowie die Aufhebung der Abzüge von Hypothekarzinsen und Unterhaltskosten. Bereits am 15. Juni 2005 war eine einen solchen Systemwechsel verlangende **Motion** vom 17. Dezember 2003 für ein gerechtes und finanziell tragbares Steuerpaket II (03.3616) abgelehnt worden.

Am **12. April 2006** hat das Bundesgericht – wie eben erst bekannt geworden – in einem zur Veröffentlichung vorgesehenen Urteil entschieden, eine unterschiedlich hohe Festsetzung der **Eigenmietwerte** von Erstwohnungen und Zweitwohnungen, wie der Kanton Glarus sie kenne, verstosse weder gegen das Gebot der Rechtsgleichheit noch gegen das Verbot der Willkür (**Urteil 2A.211/2005**).

Weitere Ausführungen finden Sie in der entsprechenden Rubrik im Online-Archiv.

6 Einkommens- und Vermögenssteuer

Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen, insbesondere Mitarbeiteroptionen

Last update 28. Juni 2006

Die parlamentarischen Beratungen über die richtige Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen (Bundesgesetz über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen; parlamentarische Geschäfts-Nr. **04.074**), welche vor dem Differenzbereinungsverfahren stehen, sind zwar zur Zeit ausgesetzt. Ablehnend beantwortet hat der Bundesrat am **9. Juni 2006** allerdings mehrere parlamentarische Vorstösse:

- **Motion «Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen. Ungerechte Praxis aufheben»** (Geschäfts-Nr. 06.3129) vom 24. März 2006. Diese verlangt, die geltenden Kreisschreiben (u.a. das **Kreisschreiben Nr. 5 vom 30. April 1997**) seien ausser Kraft zu setzen. Es sei «umgehend sicherzustellen, dass alle Einkünfte aus Arbeitsverhältnis mit Einschluss aller geldwerten Vorteile wie der Zuteilung von Mitarbeiteraktien und/oder -optionen der vollen Besteuerung ohne Einschläge unterliegen». Der Bundesrat lehnt die Motion ab, da die verlangte Einführung einer neuen Praxis zu einem «Praxis-Wirrwarr» und damit zu Rechtsunsicherheiten führen würde, die der Bundesrat gerade mit der Botschaft zum Bundesgesetz über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen habe vermeiden wollen.
- **Postulat «Unterstellung von Mitarbeiterbeteiligungen unter die Einkommenssteuern»** (Geschäfts-Nr. 06.3100) vom 23. März 2006. Dieses will eine generelle, vollständige Erfassung von finanziell in der jeweiligen Steuerperiode wirksamen Entschädigungen in Form von Mitarbeiterbeteiligungen, Wertpapieren, Wohnungsvergünstigungen, usw. bei der Einkommens-Besteuerung. «Ziel müsste eine gleichwertige Einkommensbesteuerung von Mitarbeiterentschädigungen in Form von Barlöhnen und Mitarbeiterbeteiligungen, etc. sein». Der Nationalrat hat das Postulat am 23. Juni 2006 abgelehnt.

Weitere Ausführungen finden Sie in der entsprechenden Rubrik im Online-Archiv.

7 Einkommens- und Vermögenssteuer

Bescheinigungspflicht des Arbeitgebers

Last update 28. Juni 2006

Auf **Anfang 2007** soll der neue Lohnausweis nun definitiv in Kraft gesetzt werden. Der Vorstand der Schweizerischen Steuerkonferenz empfiehlt den Kantonen nämlich, den neuen Lohnausweis im Sinne der Empfehlungen der Arbeitsgruppe Lohnausweis für die Steuerperiode 2007 einzuführen. Sind allerdings Lohnausweise für das Steuerjahr 2007 im Kalenderjahr 2007 zu erstellen, kann noch das alte Formular verwendet werden. Ab Kalenderjahr 2008 gilt nur noch der neue Lohnausweis. Eine einmalige Ausnahme wird Unternehmen für Löhne 2007 zugestanden, die aus technischen Gründen nicht in der Lage sein werden, den neuen Lohnausweis anzuwenden. Der Privatanteil für Geschäftswagen wird von 1 Prozent des Kaufpreises pro Monat (ohne MWST) auf 0,8% reduziert.

Weitere Hinweise:

- Medienmitteilung SSK, **Der neue Lohnausweis wird für die Löhne 2007 eingeführt**, vom 26.06.2006.

Weitere Ausführungen finden Sie in der entsprechenden Rubrik im Online-Archiv.

8 Unternehmensbesteuerung

Unternehmenssteuerreform II

Last update 28. Juni 2006

In beiden Vorlagen der Unternehmenssteuerreform II (**Vorlage I**: Bundesgesetz über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen [Unternehmenssteuerreformgesetz II]; **Vorlage II**: Auszug aus der Vorlage I, Bundesgesetz über dringende Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung) haben sich in der **Sommersession 2006** Neuerungen ergeben. **Die Vorlage I wurde vom Ständerat beraten, die Vorlage II von beiden Räten verabschiedet.**

Vorlage I

Der Ständerat hat am **13. Juni 2006** die Vorlage verabschiedet, welche u.a. die **Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung** anstrebt. Der Ständerat ist dem Konzept des Bundesrates gefolgt und will für das Privatvermögen und für das Geschäftsvermögen unterschiedliche Steuersätze anzuwenden. Deshalb beantragt sie, dass die **Gewinnausschüttungen von Beteiligungen im Privatvermögen** nur im Umfang von 60% dem übrigen steuerbaren Einkommen zugerechnet werden. Für **Beteiligungen im Geschäftsvermögen** hält der Ständerat einen

Teilbesteuerungssatz von 50% für Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und andere geldwerte Vorteile für angemessen. Die Entlastung wird aber so oder anders nur gewährt, wenn die Beteiligung **mindestens zehn Prozent** des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ausmacht.

Zum «**Quasi-Wertschriftenhandel**» ist der Ständerat seiner Kommission gefolgt und hat Art. 8 Abs. 2^{bis} des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden wie folgt geändert:

Veräusserungsgewinne aus Wertschriften und anderen Finanzanlagen, die sich nicht aus Vermögen ergeben, das in einem funktionalen Zusammenhang mit einem von der steuerpflichtigen Person geführten Geschäftsbetrieb steht, stellen kein Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit dar. Der An- und Verkauf eigener Wertschriften gilt ausnahmsweise dann als Geschäftsbetrieb, wenn während mindestens zwei aufeinander folgenden Steuerjahren der jährliche Verkaufserlös 500 000 Franken übersteigt und die Summe der in jedem Steuerjahr getätigten An- und Verkäufe wertmässig mindestens viermal das zu Beginn der Steuerjahrs vorhandene Wertschriftenvermögen ausmacht. Wertschriften und Finanzanlagen mit einer Haltedauer von mehr als vier Jahren fallen dabei ausser Betracht.

Weitere Hinweise:

- **Beratungen im Ständerat** vom 13.06.2006;
- Medienmitteilung WAK-S, **Ehepaarbesteuerung: Grünes Licht für die Vorlage des Bundesrates**, vom 26.05.2006;
- Medienmitteilung WAK-S, **Erster Teil der Unternehmenssteuerreform zu Ende beraten**, vom 15.02.2006;
- Medienmitteilung WAK-S, **Weichenstellungen bei der Unternehmenssteuer**, vom 18.01.2006;
- Bundesrätliche **Botschaft zur Unternehmenssteuerreform II**, vom 22.06.2005.

Vorlage II

Die Vorlage II wurde in der **Sommersession 2006** definitiv verabschiedet. Im Differenzbereinigungsverfahren am meisten zu diskutieren gab die Frage, ob die neuen Bestimmungen rückwirkend zur Anwendung gelangen sollten.

Folgendes wurde entschieden:

- Bei der **indirekten Teilliquidation** ist eine Besteuerung dann vorzusehen, wenn innerhalb von fünf Jahren unter Mitwirkung des Verkäufers nicht betriebsnotwendige Substanz, die im Zeitpunkt des Verkaufs bereits vorhanden und handelsrechtlich ausschüttungsfähig war, nach einem Verkauf tatsächlich ausgeschüttet wird. Die Mitwirkung des Verkäufers soll derart definiert werden, dass der Verkäufer weiss oder wissen muss, dass der Gesellschaft zwecks Kaufpreisfinanzierung Mittel entnommen und nicht wieder zugeführt werden; die (verkaufte) Beteiligung muss mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital ausmachen. Zukünftige, d.h. nach dem Verkauf erwirtschaftete Gewinne sind damit für die Beurteilung irrelevant (neuer Art. 20a Abs. 1 lit. a DBG bzw. Art. 7 Abs. 1 lit. a StHG).
- Unter dem Titel der **Transponierung** besteuert wird dagegen der Erlös aus der Übertragung von Beteiligungsrechten aus dem Privat- ins Geschäftsvermögen, wenn der Veräusserer nach der Übertragung zu mindestens 50 Prozent an der Käuferfirma beteiligt ist, wobei die Besteuerung erst ab einem Verkauf von mindestens fünf Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft eintritt (neuer Art. 20a Abs. 1 lit. b DBG bzw. Art. 7 Abs. 1 lit. b StHG).
- **Rückwirkung** bei der indirekten Teilliquidation (neuer Art. 205b DBG): Die neue Regelung gilt bei der direkten Bundessteuer auch für noch nicht rechtskräftige Veranlagungen der in den Steuerjahren ab 2001 erzielten Erträge.

Diese Gesetzesänderungen sollen per 1.1.2007 in Kraft treten.

Vgl. auch:

- **Schlussabstimmungstext** der eidgenössischen Räte vom 23.06.2006;
- Parlamentarische Debatten (**Übersicht**);
- **Motion Steuerfreundlichere Unternehmensnachfolge** vom 23. September 2004 (04.3457), **Behandlung im Nationalrat** vom 9.5.2006;

- **Motion Besteuerung von Unternehmensnachfolgeregelungen** vom 8. Oktober 2004 (04.3600), **Rückzug im Nationalrat** vom 9.5.2006;
- **Beratung der Vorlage II im Ständerat** vom 14.03.2006;
- Medienmitteilung WAK-S, **Erster Teil der Unternehmenssteuerreform zu Ende beraten**, vom 15.02.2006;
- Medienmitteilung WAK-S, **Nachfolgeregelung und Unternehmenssteuerreform. Ständeratskommission will dringliches Problem vorziehen**, vom 24.11.2005.

Weitere Ausführungen finden Sie in der entsprechenden Rubrik im Online-Archiv.

9

Mehrwertsteuer

Umfassende Revision des MWSTG

Last update 28. Juni 2006

Während der **Sommersession 2006** hat der Ständerat folgende im Zusammenhang mit den allgemeinen Revisionsbestrebungen der Mehrwertsteuer eingereichte Motion gegen den Willen des Bundesrates nach nur kurzer Diskussion angenommen:

Motion vom 14. Dezember 2005 **Weisungen der MWSt-Behörden. Genehmigung durch Chef EFD** (05.3813): Weisungen mit allgemeiner Gültigkeit sollen vor ihrer Inkraftsetzung vom Vorsteher des EFD genehmigt werden, was die Verwaltung eher davon abhalten sollte, eine komplizierte, wenig bürgerfreundliche Praxis festzulegen. Da den Weisungen praktisch Gesetzescharakter zukomme, sei es auch richtig und notwendig, dass der zuständige Departementschef die politische Verantwortung übernehme. Der **Bundesrat** beantragt die Ablehnung der Motion; es bestünden «schon heute genügend Instrumente, um die politische Kontrolle der Mehrwertsteuerpraxis sicherzustellen». Der Ständerat stimmt am 20. Juni 2006 zu (**Beratungen**).

Daneben hat der Bundesrat Ende Mai und im **Juni 2006** eine ganze Reihe von Vorstössen beantwortet. Negativ war die Reaktion auf eine **Motion «Aufnahme des Besteuerungsziels «Endkonsum» im Mehrwertsteuergesetz»** (05.3797). Der Bundesrat stellt sich – wegen der durch eine vollständige Abschaffung der «tax occulte» wegfallenden Steuereinnahmen – gegen die Motion.

Positiv lauteten die Antworten dagegen bezüglich Eingaben, die auf die Beseitigung potentieller Wettbewerbsverzerrungen der Mehrwertsteuer abzielen.

- **Motion** vom 23. März 2006 **Abbau von Wettbewerbsverzerrungen im Verkehrsbereich durch die Mehrwertsteuer** (06.3122): Abgeschafft werden soll eine «massive [...] Wettbewerbsbenachteiligung der Carunternehmer mit Sitz in der Schweiz», da sich nach geltendem Recht die Steuerbefreiung für grenzüberschreitende Beförderungsdienstleistungen nur auf den internationalen Luft- und Eisenbahnverkehr erstrecke (vgl. **Art. 19 Abs. 3 MWSTG** in Verbindung mit **Art. 6** und **Art. 7 MWSTGV**); positive Antwort des Bundesrates am 31. Mai 2006, Annahme im Nationalrat am 23. Juni 2006.
- **Interpellation** vom 23. März 2006 **Mehrwertsteuer und Verzerrung des Wettbewerbs** (06.3107 und 06.3084): Die Interpellation ortet eine Schwachstelle darin, dass ausländische Anbieter gestützt auf die Bilateralen Verträge in der Schweiz an sich zulässigerweise ihre Dienstleistungen erbringen, aber es mit ihrer Mehrwertsteuerpflicht nicht so genau nähmen. Dies führe mangels Kontrolle zu einer Wettbewerbsverzerrung; positive Antwort des Bundesrates am 31. Mai 2006, Erledigung im Nationalrat am 23. Juni 2006, im Ständerat am 20. Juni 2006.

Im Rahmen der Diskussion um die umfassende Revision des MWSTG hatten sich im **Mai 2006** in drei Bereichen massgebende Änderungen ergeben:

- Änderung der Verordnung zum Mehrwertsteuergesetz durch den Bundesrat am 24. Mai 2006;
- Schlussbericht des Beauftragten für die Mehrwertsteuerreform (Bericht Spori) vom 12. Mai 2006;
- Behandlung parlamentarischer Vorstösse im Nationalrat am 9. Mai 2006.

Weitere Ausführungen finden Sie in der entsprechenden Rubrik im Online-Archiv.

10 Weitere nationale Steuern

Biersteuer

Last update 28. Juni 2006

Der Nationalrat hat am **21. Juni 2006** als Zweitrat die Revision der Biersteuer beraten. Er ist dabei letztlich weitestgehend dem Ständerat gefolgt, der seinerseits in der Frühjahrssession 2006 dem Vorschlag des Bundesrates gefolgt war. Abgelehnt hat der Nationalrat insbesondere eine Erhöhung der Steuer für stärkere Biere sowie eine Lenkungsabgabe auf süsse Biermischgetränke (Bierpops). Das Gesetz geht zur Differenzbereinigung an den Ständerat, da der Nationalrat im Grundsatzartikel den Jugend- und Gesundheitsschutz ausdrücklich erwähnen will. Das Gesetz soll den seit 1. Januar 1935 geltenden und eben nur noch das Bier betreffenden **Bundesratsbeschluss vom 4. August 1934 über die eidgenössische Getränkesteuer** ablösen.

Weitere Hinweise:

- **Beratungen im Nationalrat** vom 21.06.2006;
- **Beratungen im Ständerat** vom 6.03.2006;
- Medienmitteilung WAK-S, **Weichenstellungen bei der Unternehmenssteuer**, vom 18.01.2006, dem Vorschlag des Bundesrates zur Biersteuer weitgehend zustimmend.
- **Botschaft** zum Biersteuergesetz, vom 27.09.2005;
- **Entwurf** des Biersteuergesetzes, vom 27.09.2005;
- Medienmitteilung EFD, **Bundesrat verabschiedet Botschaft zum Bundesgesetz über die Biersteuer**, vom 7.09.2005.

Weitere Ausführungen finden Sie in der entsprechenden Rubrik im Online-Archiv.

Bundesgesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen

Last update 28. Juni 2006

Nachdem der Nationalrat in der Frühjahrssession 2006 grundsätzlich entschieden hatte, für Brennstoffe nicht einen «Gebäuderappen», sondern eine **Lenkungsabgabe** einzuführen, hat dieser in der **Sommersession 2006** nach ausgiebigen Diskussionen entschieden, zu Beginn eine Abgabe von 12 Franken pro Tonne CO₂-Brennstoff einzuführen. Bleibt der Rückgang des CO₂-Ausstosses unter den Erwartungen, so wird der Betrag bis 2010 auf 36 Franken pro Tonne CO₂ angehoben, was den Liter Heizöl um 9 Rappen verteuern würde. Der Bundesrat hatte in seiner am 22. Juni 2005 verabschiedeten Botschaft von Beginn weg einen Abgabesatz von 35 Franken pro Tonne beantragt. Das Geschäft geht an den Ständerat.

Abgelehnt hat der Bundesrat am **9. Juni 2006** eine **Interpellation** vom 21. September 2005 «**Verzicht auf CO₂-Abgabe**» (Geschäfts-Nr. 05.3488).

Mit der CO₂-Abgabe auf Brennstoffen und dem Klimarappen auf Treibstoffen sollen die klimapolitischen Ziele des CO₂-Gesetzes und des Kyoto-Protokolls erreicht werden.

Weitere Hinweise:

- **Beratung im Nationalrat** vom 20. und 21.06.2006
- **Beratung im Nationalrat** vom 23.03.2006;
- **Botschaft** zur Genehmigung des CO₂-Abgabegesetzes für Brennstoffe;
- **Bundesbeschluss** über die Genehmigung des CO₂-Abgabegesetzes für Brennstoffe;
- Bundesrätliche Verordnung über die CO₂-Abgabe (**CO₂-Verordnung**, noch nicht in der AS veröffentlicht, mit **Erläuterungen**);
- Bundesrätliche Verordnung über die Anrechnung der im Ausland erzielten Emissionsverminderungen (**CO₂-Anrechnungsverordnung**, mit **Erläuterungen**), In-Kraft-Treten am 1.1.2006;
- Medienmitteilung UVEK, **Bundesrat konkretisiert die Einführung der CO₂-Abgabe auf Brennstoffen**, vom 22.06.2005.

Weitere Ausführungen finden Sie in der entsprechenden Rubrik im Online-Archiv.

11 Erbschafts- und Schenkungssteuer

Last update 28. Juni 2006

Keine Folge gegeben hat der Nationalrat am 19. Juni 2006 einer **parlamentarischen Initiative «Erbschaftssteuer für Pflegekosten»** vom 17. Juni 2005 (Geschäfts-Nr. 05.416), welche zur Finanzierung der Pflegekosten eine nationale Erbschaftssteuer einführen wollte. Gemäss Initiative wäre der Ertrag hälftig zwischen Bund und Kantonen aufgeteilt worden, wobei der Bund den ihm zufließenden Ertrag der Steuer vollumfänglich zur Finanzierung der Kosten der Langzeitpflege hätte verwenden müssen. Gewährt werden sollen hätte ein grosszügiger Freibetrag, und Eheleute und eingetragene Partnerinnen und Partner wären steuerbefreit gewesen.

S. dazu auch:

- **Parlamentarische Beratungen** vom 19.06.2006;
- **Bericht der WAK-N** vom 10.01.2006.

Weitere Ausführungen finden Sie in der entsprechenden Rubrik im Online-Archiv.

12 Neuer Finanzausgleich

Last update 28. Juni 2006

Zurzeit und noch bis zum 13. Oktober 2006 läuft die Vernehmlassung zur **dritten NFA-Botschaft**. Diese enthält im Wesentlichen die finanzielle Dotierung der neuen Ausgleichsgefässe (Ressourcen-, Lasten- und Härteausgleich). Angesichts des ehrgeizigen Fahrplans, Inkrafttreten aller Pakete auf den 1. Januar 2008, sollte auch diese Vorlage anlässlich der Sommersession 2007 definitiv verabschiedet werden können.

Weitere Hinweise:

- Medienmitteilung EFD, **NFA: Vernehmlassungsdauer verlängert**, vom 2.06.2006.

Weitere Ausführungen finden Sie in der entsprechenden Rubrik im Online-Archiv.

13 Bilaterale Verträge und Doppelbesteuerungsabkommen

Allgemeines

Last update 28. Juni 2006

Im **Juni 2006** sind zwei neue Doppelbesteuerungsabkommen unterzeichnet worden, und zwar mit **Algerien** und mit **Armenien**. Beide Abkommen folgen weitgehend dem Musterabkommen der OECD sowie der entsprechenden schweizerischen Abkommenspolitik.

- Medienmitteilung EFD, **Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und Algerien**, vom 3.06.2006;
- Medienmitteilung EFD, **Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und Armenien**, vom 12.06.2006.

Weitere Ausführungen finden Sie in der entsprechenden Rubrik im Online-Archiv.